



Gemeindeversammlungsunterlagen

1. Ordentliche Gemeindeversammlung der Gemeinde Glarus Nord Freitag, 17. Juni 2011, 20.15 Uhr, linth-arena sgu, Näfels



Liebe Stimmberechtigte von Glarus Nord,
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen des Gemeinderates lade ich Sie herzlich zur ersten ordentlichen Gemeindeversammlung Glarus Nord vom 17. Juni 2011, 20.15 Uhr, in der linth-arena sgu ein.

Seit dem ersten Januar leben wir in der neu gegründeten Gemeinde Glarus Nord. Der Start der Gemeinde ist gut gelungen. Natürlich wäre es vermessen zu sagen, alles sei perfekt. In den folgenden Monaten geht es primär darum zu vervollständigen, Abläufe zu hinterfragen und wo notwendig Korrekturen anzubringen. Unser Ziel ist es, einen gut funktionierenden, auf die Bewohnerinnen und Bewohner unserer Gemeinde ausgerichteten Service Public sicherzustellen. Darauf haben Sie als unsere Bürgerinnen und Bürger Anspruch.

Auch wenn noch viel zu tun ist, dürfen wir bereits heute schon stolz sein auf das bisher Erreichte. Nur dank dem grossen Einsatz der Mitarbeitenden der Gemeinde sowie dank Ihrer Unterstützung, Ihrer Toleranz und Ihrem uns geschenkten Vertrauen war dies möglich. Dafür danke ich Ihnen im Namen des Gemeinderates herzlich.

Mit der Vorlage und Genehmigung der Jahresrechnungen 2010 der ehemaligen 8 Gemeinden mit ihren Institutionen setzen wir auf Antrag des Gemeinderates und des Gemeindeparlamentes gemeinsam den materiellen und formellen Schlusspunkt in der Strukturreform. Insofern ist die bevorstehende Gemeindeversammlung historisch bedeutend. Zudem legen wir Ihnen die Zweckverbandsvereinbarung zwischen der Gemeinde Glarus Nord und dem Abwasserverband Walensee AMOMF zur Genehmigung sowie die Wahl der dazu notwendigen Delegierten vor.

Erlauben Sie mir noch einen Blick nach vorne. Die mittel- und langfristige Zielsetzung des Gemeinderates für die Entwicklung der Gemeinde Glarus Nord lautet: „Wir wollen eine innovative, moderne und auf Wachstum ausgerichtete Gemeinde gestalten, die ihre soziale und ökologische Verantwortung wahrnimmt“. Grundlegend dazu ist die Raum-, Siedlungs- und Entwicklungspolitik sowie die verantwortungsbewusste Sicherung der Energieversorgung. Wir wollen mit dem Parlament und Ihnen diese Themen offen und transparent diskutieren. Uns liegt sehr viel daran, dass Sie in die Entstehung und Umsetzung aktiv einbezogen sind und bleiben.

Es geht dem Gemeinderat jetzt darum, die Voraussetzungen dazu zu schaffen und das gemeinsame Vorgehen festzulegen. Bereits ausgelöst ist die Phase der kommunalen Richtplanung. Zudem haben die Planungsaktivitäten bezüglich Koordination mit der kantonalen Richtplanung bereits starten können. Der Gemeinderat freut sich auf die gemeinsame Lösungsfindung dieser für uns und künftige Generationen entscheidenden Weichenstellung. Wir müssen uns aber auch bewusst sein, dass wir in diesen Fragen nicht alleine handeln können. Wir sind eingebettet in den Prozess der kantonalen Planung und der diesbezüglichen Entscheide.

Ich freue mich, Sie im Namen des Gemeinderates an der bevorstehenden Gemeindeversammlung begrüssen zu dürfen.

In der Zwischenzeit wünsche ich Ihnen weitere sonnige Frühlingstage.

Herzlich
Ihr Martin Laupper-Müller
Gemeindepräsident Glarus Nord

Gratisbus

Bitte benützen Sie die öffentlichen Verkehrsmittel. Der Stimmrechtsausweis gilt auf dem Busnetz Glarner Unterland / Kerenzerberg als Fahrausweis.

Bus ab Bilten:

- Bilten: Bahnhof ab 19.38
- Bilten: Post/Gemeindehaus ab 19.40
- Niederurnen: Ziegelbrückstr. ab 19.46
- Niederurnen: Ochsenplatz ab 19.47
- Oberurnen: Feuerwehrplatz ab 19.50
- Näfels: Sportzentrum an 19.52

Zusätzliche Haltestellen:

- Bilten: Sägestrasse, Abzw. Seggenstr.;
- Niederurnen: Friedhof;
- Oberurnen: im Horn, im Grütli.

Bus ab Mühlehorn:

- Mühlehorn: Bahnhof ab 19.30
- Obstalden: Post ab 19.40
- Filzbach: Post ab 19.44
- Mollis: Post ab 19.57
- Näfels-Mollis: Bahnhof ab 20.00
- Näfels: Sportzentrum an 20.03

Zusätzliche Haltestellen:

- Mühlehorn: Oberdorf, Stutz, Hohrain, Beerenboden;
- Obstalden: Stocken, Walenguffen;
- Filzbach: Reutegg, Milchzentrale, Garage, Römerturn;
- Mollis: Winden, Chapellenstutz, Beglingen, Haltli, Kirchplatz;
- Näfels: provisorische Haltestelle im Ausschachen, Schönegg.

Nach Versammlungsende stehen Ihnen **Extrabusse** nach Oberurnen – Niederurnen – Bilten und nach Mollis – Filzbach – Obstalden – Mühlehorn zur Verfügung.

Bitte bringen Sie Ihren persönlichen Stimmrechtsausweis, welchen wir Ihnen vorgängig zugestellt haben, an die Gemeindeversammlung mit.



Traktanden

A. Mitteilungen

B. Geschäfte

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung der Rechnungsabschlüsse der ehemaligen Gemeinden und deren relevanten Körperschaften per 2010:
 - a) Bilten
 - b) Niederurnen
 - c) Oberurnen
 - d) Näfels
 - e) Mollis
 - f) Filzbach
 - g) Obstalden
 - h) Mühlehorn
3. Genehmigung der Zweckverbandsvereinbarung zwischen der Gemeinde Glarus Nord und dem Abwasserverband Walensee AMOMF
4. Wahl von 3 Delegierten in den Abwasserverband Walensee AMOMF

C. Varia

Anhänge bzw. in separater Dokumentation:

- Rechnungsabschlüsse per 2010 für die jeweilige ehemalige Gemeinde (in separater Dokumentation)
- Zweckverbandsvereinbarung Abwasserverband Walensee AMOMF
- Übersicht Rechnungsabschlüsse 2010 (alle)

Erläuterungen zur Traktandenliste

B. Geschäfte

2. Genehmigung der Rechnungsabschlüsse der ehemaligen Gemeinden und deren relevanten Körperschaften per 2010:

- a) Bilten
- b) Niederurnen
- c) Oberurnen
- d) Näfels
- e) Mollis
- f) Filzbach
- g) Obstalden
- h) Mühlehorn

Kommentar zum Rechnungsabschluss 2010

Dank Kostendisziplin in allen Gemeinden kann der Aufwandüberschuss mit CHF 4,225 Mio. um CHF 25'000.00 tiefer als budgetiert ausgewiesen werden und die höher als erwartet ausgefallenen Ausgaben für die Strukturreform können mit Sparmassnahmen in anderen Bereichen kompensiert werden. Bei den Nettoinvestitionen wird das Budget mit CHF 8,7 Mio. eingehalten.

Laufende Rechnung

Die Zusammenfassung der Jahresergebnisse der Orts-, Tagwens- und Schulgemeinden der acht fusionierten Gemeinden Bilten, Niederurnen, Oberurnen, Näfels, Mollis, Filzbach, Obstalden und Mühlehorn ergeben in der laufenden Rechnung einen Aufwandüberschuss von CHF 4,225 Mio., womit der budgetierte Aufwandüberschuss von CHF 4,250 Mio. um CHF 25'000.00 unterschritten wird. Deutlich besser abgeschnitten haben die Ortsgemeinden Bilten, Einheitsgemeinde, (TCHF 59), Näfels, Einheitsgemeinde, (TCHF 314), Filzbach (TCHF 107) sowie die Tagwensgemeinden Niederurnen (TCHF 350), Mollis (TCHF 42) und die Schulgemeinden Mollis (TCHF 650). Schlechter abgeschlossen als budgetiert haben die Ortsgemeinden Niederurnen (TCHF 119), Oberurnen (TCHF 814), Mollis (TCHF 205), Obstalden (TCHF 129) sowie die Tagwensgemeinde Oberurnen (TCHF 10) und die Schulgemeinde Niederurnen (TCHF 237).

Unerwartete oder ausserordentliche Kosten hielten sich in Grenzen. Erwähnenswert sind die Unwetterschäden im August, die in Niederurnen, Oberurnen und Mollis zu Mehrkosten von insgesamt TCHF 350 führten. Über dem Budget liegen bei sämtlichen Gemeinden die Kosten der Gemeindestrukturreform. Die einzelnen Gemeinden weisen die Kosten wie folgt aus: Bilten CHF 0,440 Mio.; Niederurnen CHF 0,870 Mio., Oberurnen CHF 0,461 Mio., Näfels CHF 0,783 Mio.; Mollis CHF 0,692 Mio., Filzbach CHF 0,154 Mio.; Obstalden CHF 0,119 Mio. und Mühlehorn CHF

0,096 Mio., was ein Total von CHF 3,616 Mio. ergibt. Damit die operative Tätigkeit per 1.1.2011 aufgenommen werden konnte, waren umfangreiche Vorarbeiten und Weichenstellungen notwendig. Die Schulleiter und die Bereichsleiter mussten ihre Tätigkeit bereits Mitte 2010 aufnehmen. Diese Einstellungen waren nach Projektplan auf den 1.1.11 geplant und deshalb nicht budgetiert. Weitere unvorhergesehene Ausgabenpositionen betreffen bei den Drucksachen die Parlamentsunterlagen, Gemeindeversammlungsunterlagen, Bulletins Glarus Nord und dringend benötigte Hängemappen und Archivschachteln. Bei den Inseraten handelt es sich um Stellenausschreibungen sowie Anzeigen betreffend Alpverpachtungen. Die Anschaffungen Mobiliar/Maschinen enthalten Büroeinrichtungen für die Schulleiter und individuelle Ergänzungen für die Operativsetzung der Verwaltung. Bauliche Anpassungen mussten in den Gemeindehäusern Niederurnen und Näfels vorgenommen werden. Die Dienstleistungen und Honorare enthalten Ausgaben für Personal-Assessments, Beratungsstelle für Gemeindefusion, Beratung für Pensionskassen, Benützung IT GL3, Kommunikation, Archivierung, Gebäudeadressierung und Tätigkeiten für Wald und Landwirtschaft. Expertenkosten entstanden für Abwasserreglement, Abfallreglement, Erschliessungsreglemente, Bauverordnung, Zonenpläne, Bauordnungen, Bauwesen, Prüfung Vertrag IT, Werkreglemente und Rechtsberatung für den Zusammenschluss der Heime.

Die Steuereinnahmen fielen TCHF 810 höher als budgetiert aus. Gegenüber dem Vorjahr 2009 reduzierten sich diese um TCHF 1'770.

Investitionsrechnung

Gesamthaft betragen die Nettoinvestitionen TCHF 8'737, womit das Budget von TCHF 8'668 knapp um TCHF 69 überschritten wurde. Die einzelnen Gemeinden vermitteln aber ein sehr unterschiedliches Bild. Budgetüberschreitungen weisen die Gemeinden Bilten TCHF 1'907, Oberurnen TCHF 296, Näfels TCHF 1'056 und Filzbach mit TCHF 32 aus. Weniger investiert als budgetiert haben die Gemeinden Nie-

derurnen TCHF 1'161 und Mollis TCHF 1'261. Bei den Budgetüberschreitungen der Gemeinden Bilten, Oberurnen, Näfels und Filzbach handelt es sich um Ausgaben, die in den Vorjahren budgetiert waren, die Fertigstellung der Projekte aber erst im Jahr 2010 erfolgte. Bei Bilten und Mollis verursachte der verspätete Rechnungseingang nachlaufende Ausgaben, die der Vorperiode (2009) hätten zugeordnet werden müssen.

Selbstfinanzierungsgrad

Obwohl die Budgets sowohl bei der Laufenden Rechnung als auch bei der Investitionsrechnung eingehalten wurden, ergibt sich mit CHF 1,555 Mio. ein sehr geringer Selbstfinanzierungsgrad von 18%. Der Selbstfinanzierungsgrad II nach Einlagen in die Spezialfinanzierungen beträgt mit CHF 4,498 Mio. immerhin 51%.

Die Abweichungsanalysen der einzelnen Gemeinden enthalten detaillierte Angaben zu den Rechnungsabschlüssen.

a) Bilten

Die laufende Rechnung schliesst mit einem Ausgabenüberschuss von CHF -854'666.64 (Budget CHF -913'390.00) ab. Die getätigten Nettoinvestitionen betragen CHF -1'317'780.55 (Budget CHF 589'000.00). Detailinformationen zu den Abweichungen sind der Dokumentation zu entnehmen.

Bilten hat im Jahre 2010 viele Projekte fertig gestellt, die in früheren Jahren in der Investitionsrechnung bewilligt wurden. Bei gewissen Projekten mussten auch hohe Nachlaufausgaben infolge verspäteter Rechnungsstellung verbucht werden. Um einen korrekten Abschluss zu erstellen, wurden Rechnungen konsequent eingefordert.

Antrag:

Gemeinderat und Gemeindeparlament beantragen, den Rechnungsabschluss der Gemeinde Bilten für den Zeitraum vom 01.01. - 31.12.2010 zu genehmigen.

b) Niederurnen

Ortsgemeinde: Die laufende Rechnung schliesst mit einem Ausgabenüberschuss von CHF -1'412'557.57 (Budget CHF -1'292'827.00) ab. Die getätigten Nettoinvestitionen betragen CHF -489'047.15 (Budget CHF -1'650'000.00). Detailinformationen zu den Abweichungen sind der Dokumentation zu entnehmen.

Tagwengsgemeinde: Die laufende Rechnung schliesst mit einem Einnahmenüberschuss von CHF 381'414.33 (Budget CHF 31'052.00) ab. Die getätigten Nettoinvestitionen betragen CHF -1'059'223.60 (Budget CHF -1'904'000.00). Detailinformationen zu den Abweichungen sind der Dokumentation zu entnehmen.

Schulgemeinde: Die laufende Rechnung schliesst mit einem Ausgabenüberschuss von CHF -236'254.29 (Budget Einnahmenüberschuss CHF 1'000.00) ab. Detailinformationen zu den Abweichungen sind der Dokumentation zu entnehmen.

Antrag:

Gemeinderat und Gemeindeparlament beantragen, die nachfolgenden Rechnungsabschlüsse für den Zeitraum vom 01.01. - 31.12.2010 zu genehmigen:

- Orts-, Tagwens- und Schulgemeinde Niederurnen
- Wasser- und Elektrizitätswerk Niederurnen
- Stiftung Alters- und Pflegeheim Niederurnen
- Seniorenzentrum im Feld Niederurnen

c) Oberurnen

Ortsgemeinde: Die laufende Rechnung schliesst mit einem Ausgabenüberschuss von CHF -841'301.89 (Budget Ausgabenüberschuss CHF -27'200.00) ab. Die getätigten Nettoinvestitionen betragen CHF -996'170.40 (Budget CHF -700'000.00). Detailinformationen zu den Abweichungen sind der Dokumentation zu entnehmen.

Tagwengsgemeinde: Die laufende Rechnung schliesst mit einem Ausgabenüberschuss von CHF -50'359.30 (Budget Ausgabenüberschuss CHF -40'000) ab. Detailinformationen zu den Abweichungen sind der Dokumentation zu entnehmen.

Antrag:

Gemeinderat und Gemeindeparlament beantragen, den Rechnungsabschluss der Orts- und Tagwengsgemeinde Oberurnen für den Zeitraum vom 01.01. - 31.12.2010 zu genehmigen.

d) Näfels

Die laufende Rechnung schliesst mit einem Ausgabenüberschuss von CHF -533'735.10 (Budget CHF -847'889.00) ab. Die getätigten Nettoinvestitionen betragen CHF -1'810'787.20 (Budget CHF -755'000.00). Detailinformationen zu den Abweichungen sind der Dokumentation zu entnehmen.

Antrag:

Gemeinderat und Gemeindeparlament beantragen, die nachfolgenden Rechnungsabschlüsse für den Zeitraum vom 01.01. - 31.12.2010 zu genehmigen:

- Gemeinde Näfels
- Elektrizitätswerk Näfels
- Alters- und Pflegeheim Letz Näfels

e) Mollis

Ortsgemeinde: Die laufende Rechnung schliesst mit einem Ausgabenüberschuss von CHF -522'129.27 (Budget CHF -317'000) ab. Die getätigten Nettoinvestitionen betragen CHF -1'478'266.07 (Budget -2'740'000.00). Detailinformationen zu den Abweichungen sind der Dokumentation zu entnehmen.

Tagwengsgemeinde: Die laufende Rechnung schliesst mit einem Ausgabenüberschuss von CHF -102'278.83 (Budget CHF -144'100) ab. Detailinformationen zu den Abweichungen sind der Dokumentation zu entnehmen.

Schulgemeinde: Die laufende Rechnung schliesst mit einem Einnahmenüberschuss von CHF 262'675.80 (Budget Ausgabenüberschuss CHF -387'300.00) ab. Detailinformationen zu den Abweichungen sind der Dokumentation zu entnehmen.

Antrag:

Gemeinderat und Gemeindeparlament beantragen, die nachfolgenden Rech-

nungsabschlüsse für den Zeitraum vom 01.01. - 31.12.2010 zu genehmigen:

- Orts-, Tagwens- und Schulgemeinde Mollis
- Oberstufenschulkreis Kerenzen-Mollis
- Alterswohnungen Hof Mollis
- Alters- und Pflegeheim Hof Mollis

f) Filzbach:

Ortsgemeinde:

Die laufende Rechnung schliesst mit einem Ausgabenüberschuss von CHF -46'512.90 (Budget CHF -154'300.30) ab. Die getätigten Nettoinvestitionen betragen CHF -1'568'483.30 (Budget CHF -1'536'600.00). Detailinformationen zu den Abweichungen sind der Dokumentation zu entnehmen.

Schulgemeinde: Die laufende Rechnung schliesst mit einem Ausgabenüberschuss von CHF -77'981.20 (Budget Ausgabenüberschuss CHF -244'270) ab. Detailinformationen zu den Abweichungen sind der Dokumentation zu entnehmen.

Antrag:

Gemeinderat und Gemeindeparlament beantragen, den Rechnungsabschluss der Orts- und Schulgemeinde Filzbach für den Zeitraum vom 01.01. - 31.12.2010 zu genehmigen.

g) Obstalden

Ortsgemeinde:

Die laufende Rechnung schliesst mit einem Ausgabenüberschuss von CHF -160'828.35 (Budget CHF -31'841.00) ab. Die getätigten Nettoinvestitionen betragen CHF 0 (Budget CHF -5'000.00). Detailinformationen zu den Abweichungen sind der Dokumentation zu entnehmen.

Schulgemeinde:

Die laufende Rechnung schliesst mit einem Ausgabenüberschuss von CHF -85'258.15 (Budget Ausgabenüberschuss CHF -161'900) ab. Detailinformationen zu den Abweichungen sind der Dokumentation zu entnehmen.

Antrag:

Gemeinderat und Gemeindeparlament beantragen, die nachfolgenden Rechnungsabschlüsse für den Zeitraum vom 01.01. - 31.12.2010 zu genehmigen:

- Orts- und Schulgemeinde Obstalden
- Wasserversorgung Obstalden
- Elektrizitätsversorgung Obstalden

h) Mühlehorn

Ortsgemeinde:

Die laufende Rechnung schliesst mit einem Ausgabenüberschuss von CHF -31'968.00 (Budget CHF -26'700) ab. Investitionen wurden weder budgetiert noch ausgeführt. Detailinformationen zu den Abweichungen sind der Dokumentation zu entnehmen.

Schulgemeinde: Die laufende Rechnung schliesst mit einem Ausgabenüberschuss von CHF -78'024.72 (Budget Ausgabenüberschuss CHF -188'400) ab. Detailinformationen zu den Abweichungen sind der Dokumentation zu entnehmen.

Antrag:

Gemeinderat und Gemeindeparlament beantragen, die nachfolgenden Rechnungsabschlüsse für den Zeitraum vom 01.01. - 31.12.2010 zu genehmigen:

- Orts- und Schulgemeinde Mühlehorn
- Schulkreis Kerenzen
- Elektrizitätsversorgung Mühlehorn

Die detaillierten Rechnungsabschlüsse aller acht ehemaligen Gemeinden und deren relevanten Körperschaften sind auf unserer Homepage www.glarus-nord.ch aufgeschaltet und können jederzeit heruntergeladen werden oder auf Anfrage bei der Gemeindekanzlei (Tel. 058 / 611 70 11 oder e-Mail kanzlei@glarus-nord.ch) bestellt werden. Wir senden Ihnen die gewünschten Unterlagen gerne zu.

An dieser Stelle verweisen wir zudem auf den Ihnen in einer separaten Dokumentation zugestellten Rechnungsabschluss für Ihre ehemalige Gemeinde.

3. Genehmigung der Zweckverbandsvereinbarung zwischen der Gemeinde Glarus Nord und dem Abwasserverband Walensee AMOMF

Mit der Gemeindestrukturereform im Kanton Glarus wurde eine Überarbeitung der Zweckverbandsvereinbarung notwendig. Vor allem wurde die Anzahl der Mitglieder der Betriebskommission und der Abgeordneten neu geregelt. Die unterbreitete Version wurde durch die Abgeordnetenversammlung des Abwasserverbands Walensee AMOMF an der Sitzung vom 18.04.2011 genehmigt.

Antrag:

Gemeinderat und Gemeindeparlament beantragen, die Zweckverbandsvereinbarung zwischen der Gemeinde Glarus Nord und dem Abwasserverband Walensee AMOMF zu genehmigen.

4. Wahl von drei Delegierten in den Abwasserverband Walensee AMOMF

Aufgrund der Gemeindestrukturereform müssen die Organe des Abwasserverbands Walensee AMOMF neu festgelegt werden. Die Mitglieder der Betriebskommission können durch den Gemeinderat vorgeschlagen bzw. gewählt werden. Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 09.03.2011 die folgenden Personen als Mitglieder in die Betriebskommission gewählt bzw. vorgeschlagen:

- Leuzinger Hans, Gemeinderat / Ressortleiter Bau und Umwelt, Mollis
- Schiesser Hans Peter, Fachstellenleiter Abwasser, Mollis

Die Wahl erfolgt durch die Delegiertenversammlung des Abwasserverbandes.

Nach Art. 12 Abs. 2 lit. e der Gemeindeordnung Glarus Nord, wählen die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung die Delegierten der Zweckverbände. Der Gemeinderat schlägt die folgenden Personen zur Wahl vor:

- Menzi Ruedi, Gemeinderat / Ressortleiter Wald und Landwirtschaft, Filzbach
- Mettler Walter, Werkhofchef Näfels, Mühlehorn
- Schindler Erich, Abteilungsleiter Tiefbau, Näfels

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt, folgende Personen als Delegierte in den Abwasserverband Walensee AMOMF für die Amtsdauer 2010 - 2014 (mit voraussichtlichem Amtsantritt 2011) zu wählen:

- Menzi Ruedi, Gemeinderat / Ressortleiter Wald und Landwirtschaft, Filzbach
- Mettler Walter, Werkhofchef Näfels, Mühlehorn
- Schindler Erich, Abteilungsleiter Tiefbau, Näfels

Information aus dem Ressort Bau und Umwelt:

Keine Akonto-Rechnungen für die Wasser- und Abwassergebühren im Jahr 2011

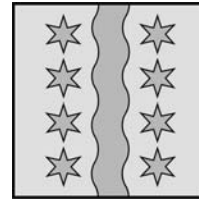
Gemäss Art. 52 des Wasserreglements und Art. 42 des Abwasserreglements hat die Gemeinde die Möglichkeit, die Wasser- und Abwassergebühren halbjährlich in Rechnung zu stellen.

Aufgrund der Systemumstellung für die Verrechnung dieser Gebühren, müssen die erforderlichen Eigentümerdaten verifiziert und teilweise im System neu erfasst werden. Diese Arbeiten sind derzeit voll im Gange und können im Laufe des Sommers abgeschlossen werden. Die Rechnungsstellung erfolgt deshalb **nicht halbjährlich, sondern im Jahr 2011 nur einmalig**. Allen betroffenen Grundeigentümern wird im Herbst 2011 eine entsprechende Veranlagung zugestellt. Die Rechnungen für das Bezugsjahr 2011 kommen im Januar 2012 zum Versand.

Bei Fragen steht Ihnen das Ressort Bau und Umwelt in Näfels (Telefon 058 / 611 73 11) jederzeit gerne zur Verfügung.



**Politische Gemeinde
Quarten**



**Politische Gemeinde
Glarus Nord**

ZWECKSVERBANDSVEREINBARUNG ABWASSERVERBAND WALENSEE AMOMF

I. ZUSAMMENSCHLUSS UND AUFGABE

Art. 1

Die Gemeinden Quarten und Glarus Nord bilden unter dem Namen „Abwasserverband Walensee AMOMF“ (nachfolgend Verband genannt) einen Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit nach Art. 140 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons St. Gallen und Art. 3 Abs. 2 des Einführungsgesetzes des Kantons Glarus zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer. Der Verband stützt sich insbesondere auf die Vereinbarung der Kantone Glarus und St. Gallen vom 14. Oktober / 2. Dezember 1980 über den Abwasserverband Mühlehorn-Obstalden-Murg.

*Mitgliedgemeinden,
Name und Rechts-
persönlichkeit*

Art. 2

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort der Kläranlage in Murg, Gemeinde Quarten.

Sitz

Art. 3

Der Verband bezweckt die Sammlung und Reinigung des im Einzugsgebiet des Verbandes anfallenden Abwassers. Dies wird durch den Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Verbandsanlagen, namentlich der Kläranlage in Murg, der Sammelkanäle, welche für den Anschluss der Mitgliedgemeinden und wichtigen Ortsteile an die Kläranlage erforderlich sind, und der Sonderbauwerke erreicht.

*Zweck des Verban-
des*

Nicht unter den Verbandszweck fallen Vorbehandlungsanlagen für Industrieabwasser.

Art. 4

Die in dieser Vereinbarung verwendeten personenbezogenen Begriffe beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

Sprachform

II. ORGANISATION

Art. 5

Die Organe des Verbandes sind:

- a. die Delegiertenversammlung;
- b. die Betriebskommission (Verwaltungsrat);
- c. die Kontrollstelle.

Organe

1. Die Delegiertenversammlung

Art. 6

¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich aus insgesamt 7 Vertretern der Mitgliedgemeinden zusammen.

² Die Gemeinde Quarten hat Anrecht auf mindestens 4 Delegierte, die Gemeinde Glarus Nord auf mindestens 3 Delegierte.

Zusammensetzung

³ Neuverteilungen der Delegierten, die sich aus Zusammenschlüssen von Mitgliedergemeinden ergeben, werden jeweils auf die neue Amtsdauer vorgenommen.

Art. 7

Wahl der Delegierten

Die Wahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung erfolgt durch die zuständigen Organe der Mitgliedgemeinden.

Art. 8

Befugnisse

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl des Präsidenten des Verbandes sowie der übrigen Mitglieder der Betriebskommission des Verbandes. Die Mitglieder der Betriebskommission müssen einer Mitgliedgemeinde angehören. Mitglieder der Delegiertenversammlung, die in die Betriebskommission gewählt werden, verlieren ihre Eigenschaft als Delegierte;
- b) die Wahl des Aktuars und des Rechnungsführers des Verbandes und der Stimmenzähler. Aktuar und Rechnungsführer müssen nicht einer Mitgliedgemeinde angehören;
- c) die Wahl der Kontrollstelle;
- d) die Aufsicht über die Verwaltung des Verbandes sowie über den Bau, Unterhalt und Betrieb der Anlagen;
- e) die Festsetzung des Voranschlages (Budget);
- f) Kauf und Verkauf von Grundstücken mit einem Kaufpreis von Fr. 100'000.-- und mehr; Begründung von dinglichen Rechten und Pflichten;
- g) Genehmigung von Projekten und Krediten sowie Arbeiten und Lieferungen, die den Betrag von Fr. 100'000.-- überschreiten;
- h) Entscheid über die Führung von Prozessen und Genehmigung von Vergleichen mit einem Streitwert von mehr als Fr. 50'000.--;
- i) die Genehmigung der Jahresrechnung und der Berichte der Kontrollstelle;
- j) die Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung;
- k) die Begutachtung sämtlicher Vorlagen und Anträge an die Mitgliedgemeinden;
- l) die Anpassung der Zweckverbandsvereinbarung unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Bürgerschaften der Mitgliedgemeinden und der Genehmigung der zuständigen kantonalen Behörden.
- m) Anstellung von Personal gemäss der Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Quarten;
- n) Beschlüsse betreffend die Genehmigung, Änderung oder Kündigung von Verträgen mit andern Körperschaften oder mit privaten Personen über die Aufgaben des Verbandes;
- o) die Festsetzung der Berechnungsgrundlagen für den Betriebskostenverteiler;
- p) die Festsetzung von Taggeldern, festen Vergütungen und Entschädigungen an die Mitglieder der Verbandsorgane;
- q) jedes weitere Geschäft, das aufgrund der Gesetzgebung oder der vorliegenden Vereinbarung der Delegiertenversammlung vorbehalten ist.

Art. 9*Einberufung*

- ¹ Die Delegiertenversammlung tritt zusammen:
 - a. jährlich mindestens einmal bis spätestens 15. April;
 - b. auf Antrag der Betriebskommission binnen zwei Monaten;
 - c. auf Verlangen einer Mitgliedgemeinde binnen vier Monaten.
- ² Die Delegierten haben mindestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung im Besitze der Einladung und der Traktandenliste zu sein.

Art. 10*Beschlussfassung*

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.
- ² Jede delegierte Person hat eine Stimme.
- ³ Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.
- ⁴ Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn es die Delegiertenversammlung im Einzelfall beschliesst.
- ⁵ Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, und bei Abstimmungen gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

2. Die Betriebskommission**Art. 11***Zusammensetzung*

- ¹ Die Betriebskommission besteht aus dem Präsidenten und 4 weiteren Mitgliedern. Die Gemeinde Quarten hat Anrecht auf mindestens 3 Sitze, die Gemeinde Glarus Nord auf mindestens 2 Sitze.
- ² Die Betriebskommission ist Ausführungs- und Vollzugsorgan.
- ³ Die Betriebskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten.
- ⁴ Aktuar, Betriebsleiter und Rechnungsführer sind zu den Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen.
- ⁵ Es steht im freien Ermessen des Vorsitzenden, zu den Sitzungen, an denen Geschäfte besonderer Art beraten werden, aussenstehende Sachverständige oder Antragsteller einzuladen. Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 12*Befugnisse*

Der Betriebskommission obliegt namentlich:

- a. das Erteilen von Projektierungs- und Bauleitungsaufträgen;
- b. die Aufsicht über die Projektierungen, deren Genehmigung sowie der Verkehr mit den Projektverfassern und den Behörden;
- c. der freihändige oder zwangsrechtliche Erwerb von Grund und Rechten unter Vorbehalt der Genehmigung der Delegiertenversammlung;
- d. die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen;
- e. die Überwachung der Bauausführung im Rahmen des Projektes und der Kredite;

- f. die Verabschiedung der Baurechnung zuhanden der Delegiertenversammlung;
- g. der Erlass weiterer Reglemente und Richtlinien unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Bürgerschaften der Mitgliedgemeinden;
- h. das Leiten und Überwachen des Betriebes;
- i. das Erteilen von Bewilligungen und Festsetzen der Bedingungen für Anschlüsse gemeindeeigener Zuleitungskanäle, direkter Schmutzwasseranschlüsse Privater (Artikel 29 Absatz 2) und dergleichen an die Verbandsanlagen; Vorbehalten bleiben die gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen, soweit dafür eine kantonale Stelle zuständig ist;
- j. die Erhebung von gerichtlichen Klagen und Erledigung derartiger Prozesse durch Abstand oder Vergleich;
- k. die Beschlussfassung über Ausgaben ausserhalb des Voranschlages, welche die zwingende Folge von Bestimmungen dieser Vereinbarung, besonderer Beschlüsse der Delegiertenversammlung, gesetzlicher Vorschriften oder richterlicher Urteile sind;
- l. die Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind und im Einzelfalle Fr. 250'000.-- nicht übersteigen, ausgenommen Buchstabe m;
- m. die Beschlussfassung über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.-- im Einzelfalle, ausgenommen Besoldungen;
- n. die Verwaltung des Verbandsvermögens;
- o. die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- p. die Vorbereitung der Delegiertenversammlung und deren Geschäfte wie Voranschlag, Finanzplan, Jahresrechnung, Geschäftsbericht;
- q. die Genehmigung der Protokolle der Betriebskommission.

Art. 13*Beschlussfassung*

Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn nebst dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

Art. 14*Zeichnungsberechtigung*

Die Betriebskommission vertritt den Verband nach aussen. Sie bestimmt, wer für ihn kollektiv unterzeichnet.

Art. 15*Betriebsleitung*

Die technische Leitung der Anlage obliegt dem Klärmeister, dessen Aufgaben und Kompetenzen in einer Dienst- und Betriebsanweisung umschrieben sind.

3. Die Kontrollstelle

Art. 16

Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus dem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern, die weder der Delegiertenversammlung noch der Betriebskommission angehören dürfen.

Art. 17

Aufgabe

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung auf ihre Richtigkeit und Übereinstimmung mit der Zweckverbandsvereinbarung und den Protokollen sowie die gesamte Geschäftsführung. Sie stellen zuhanden der Delegiertenversammlung Antrag.

4. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 18

Amtsdauer

Die Delegierten, die Mitglieder der Betriebskommission, der Aktuar, der Rechnungsführer sowie die Kontrollstelle werden für eine Amtsdauer gewählt, wie sie durch die St. Galler Kantonsverfassung festgelegt ist.

Art. 19

Ausstand

Für die Mitglieder der Verbandsorgane gelten die Ausstandsregeln nach Artikel 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons St. Gallen.

III. BEFUGNISSE DER MITGLIEDGEMEINDEN

Art. 20

Befugnisse

Den Mitgliedgemeinden stehen ausser den ihnen durch diese Vereinbarung im Einzelnen übertragenen Befugnisse die Beschlussfassung über neue Ausgaben und über Zusatzkredite zu, soweit sie die Ausgabenkompetenz der Delegiertenversammlung übersteigen (vgl. Artikel 8 Bst. f, g und h).

Art. 21

Beschlussfassung

Ein in die Befugnisse der Mitgliedgemeinden fallender Beschluss gilt als gültig zustande gekommen, wenn beide Mitgliedgemeinden diesem zustimmen.

IV. BAU UND ERNEUERUNG DER ANLAGEN

Art. 22

Baugrundlagen

Der Bau und die Erneuerung der Verbandsanlagen gemäss Artikel 3 erfolgt aufgrund eines von den Mitgliedgemeinden bzw. der Delegiertenversammlung genehmigten Projektes mit Kostenvoranschlag unter Berücksichtigung der von den Aufsichtsbehörden vorgeschriebenen Ergänzungen und Änderungen.

Art. 23*Dimensionierung des
Verbandskanals*

¹ Die Dimensionierung der Verbandskanäle (VK), der Regenüberlaufbecken (RÜB) und der übrigen Sonderbauwerke erfolgt vor allem nach Massgabe der generellen Entwässerungspläne (GEP) der einzelnen Mitgliedgemeinden des Verbandes. Zukünftige Anschlüsse bzw. Änderungen sind mit dem GEP des Verbandes abzustimmen und die Aufnahmekapazität der Verbandskanäle ist zu prüfen.

² Die Kapazität der ARA wurde anlässlich der Sanierung 1996 auf eine Trockenwetteranfallmenge (Q_{TW}) auf der ARA von 30.1 l/s und bei Regenwetter auf max. 54.0 l/s ausgelegt.

Art. 24*Kostenverteiler für
Verbandsanlagen*

¹ Die Kosten für Ausbauten, Umbauten und die Erneuerung der Verbandsanlagen werden grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip, d.h. nach der angelieferten Abwassermenge belastet. Für stark belastetes Abwasser kann ein Zuschlag erhoben werden.

² Sollte die Zunahme der Beschickungsmenge bzw. -fracht einer Mitgliedergemeinde den Aus- oder Umbau von Verbandsanlagen notwendig machen, ist in erster Linie das Verursacherprinzip anzuwenden. Mit dem Baubeschluss wird auch die Kostenverteilung festgelegt. Massgebend für die Beurteilung der Mehrbelastung der Abwasseranlagen ist der Durchschnitt der Abwassermenge während den vorangegangenen 5 Jahren. Die ursprünglich eingekaufte Beschickungsmenge bzw. -fracht ist als Minimum zu berücksichtigen.

Art. 25*Ausführung*

Mit der Vergebung von Lieferungen und Arbeiten sowie dem Bau von Verbandsanlagen darf erst begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die Bewilligung des Baukredites, je nach Kreditkompetenz durch die Betriebskommission, die Delegierten oder die Mitgliedgemeinden;
- b) die Genehmigung des allgemeinen Bauprojektes durch die Aufsichtsbehörde;
- c) die Erteilung der Baubewilligung durch die zuständigen Stellen;
- d) die Sicherstellung der Finanzierung.

V. BETRIEB DER ANLAGE**Art. 26***Allgemeine Be-
triebsgrundsätze*

¹ Die von den Gemeinden und den Direktanschlüssen in die Verbandsanlagen eingeleiteten Abwässer müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

² Die Anlagen sind entsprechend den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Gewässer- und Umweltschutz zu betreiben und zu unterhalten.

- ³ Alle vermeidbaren lästigen Einwirkungen auf die Umgebung müssen mittels angemessenen Massnahmen verhindert werden; insbesondere ist der Verbandskanäle so zu verlegen, zu bauen, zu unterhalten und zu erneuern, dass die nutzbaren Grundwasservorkommen nicht beeinträchtigt werden.

Art. 27

Unterhalt der Kanalisationsnetze, Überprüfungsrecht

- ¹ Im Bereich öffentlicher Kanalisationen der Mitgliedgemeinden sind sowohl die Kleinkläranlagen wie auch abflusslose Gruben kurzzuschliessen.
- ² Die Mitgliedgemeinden verpflichten sich, ihre Kanalisationsnetze jederzeit in fachgerechtem Zustand zu erhalten, die Fremdwassermenge zu reduzieren und Störungen, welche den Betrieb der verbandseigenen Anlagen gefährden oder beeinträchtigen können, auf eigene Kosten unverzüglich zu beheben. Der Betriebskommission oder den von ihr betrauten Fachleuten steht jederzeit das Recht zu, zu prüfen, ob die Gemeindekanalisation und die Abwasseranlagen der angeschlossenen Betriebe dem vorschriftsgemässen Zustand entsprechen.

Art. 28

Direktanschlüsse

- ¹ Neue Direktanschlüsse an die Verbandsanlagen sind nur ausnahmsweise zulässig; sie bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch die Betriebskommission.
- ² Die Direkteinleiter sind den jeweiligen Gemeindereglementen unterstellt und bezahlen die Anschlussbeiträge und Betriebsgebühren der Gemeinde.

Art. 29

Haftung

Die Mitgliedgemeinden haften für jeden Schaden an den Verbandsanlagen, welcher unmittelbar oder mittelbar infolge Missachtung von Bestimmungen dieser Vereinbarung und der Betriebsvorschriften sowie wegen Verletzung der Sorgfaltspflicht entsteht. Der Rückgriff der Mitgliedgemeinde auf den Verursacher bleibt vorbehalten.

Art. 30

Verteilung der Jahreskosten und Messung der Abwassermengen

- ¹ Die Jahreskosten für die ARA, die Verbandskanäle und Sonderbauwerke werden auf die Mitgliedgemeinden nach Massgabe der von ihnen jährlich zugeleiteten Abwassermengen unter Berücksichtigung der frachtmässigen Belastung des Abwassers verteilt.
- ² Als Jahreskosten gelten alle Netto-Aufwendungen des Abwasserverbandes im Rechnungsjahr für Betrieb und Unterhalt der Anlagen, für die Verwaltung sowie für den Kapitaldienst, d.h. für die Abschreibungen des Finanz- und Verwaltungsvermögens und Verzinsung der Schulden sowie Rückstellungen für die Erneuerung und Verbesserung der Verbandsanlagen.
- ³ Die Strom- und Wasserkosten für die gemeindeeigenen Sonderbauwerke (Pumpstationen/Hebeanlagen, Regenüberlaufbecken oder Messstellen) sind durch die Mitgliedgemeinden direkt zu bezahlen.
- ⁴ Die Abwassermengen werden in der Regel durch direkte Messungen ermittelt.
- ⁵ Die Betriebskosten für die Direktanschliesser werden der zuständigen Mitgliedgemeinde verrechnet.

VI. RECHTSVERHÄLTNISSE AN DEN ANLAGEN

Art. 31

Verbandsanlagen

Alle gemeinschaftlichen Anlagen stehen im Eigentum des Abwasserverbandes. Diesem stehen auch die Durchleitungsrechte zu.

Art. 32

Zuleitungskanäle

Die Zuleitungskanäle der Verbandsmitglieder und von Privaten zu den Anlagen des Abwasserverbandes Walensee AMOMF verbleiben in deren Eigentum. Sie sorgen für den Bau und Unterhalt dieser Kanäle.

VII. VERBANDSHAUSHALT UND RECHNUNGSWESEN

Art. 33

Ordentliche Rechnung

Die Betriebsrechnung ist so zu gestalten, dass sie eine klare Grundlage ist für die Zuteilung der Betriebskosten auf die Verbandsmitglieder. Zu diesem Zwecke hat die Betriebskommission in Zusammenarbeit mit dem Rechnungsführer einen verbindlichen Kontenplan aufzustellen, der je nach Bedürfnis durch Beschluss der Betriebskommission für das nächste Betriebsjahr geändert werden kann.

Art. 34

*Rechnungsjahr,
Fälligkeit der Beiträge*

¹ Das Rechnungsjahr schliesst mit dem 31. Dezember ab. Die Betriebskommission orientiert die Mitgliedgemeinden jeweils bis zum 01. Juli über die voraussichtlichen Jahreskosten des folgenden Jahres.

² Die Mitgliedgemeinden haben die Kostenanteile quartalsweise innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Ab dem Verfalltag wird ein Verzugszins berechnet, der dem Zinsfuss entspricht, den die St. Galler Kantonalbank für Kontokorrent-Vorschüsse an öffentlich-rechtliche Körperschaften erhebt.

Art. 35

Beschaffung der Geldmittel

Die Geldmittel für die Erfüllung der Verbandsaufgaben werden von den Mitgliedgemeinden beschafft, die ihrerseits die dazu notwendigen Kredite aufnehmen. Es ist den Mitgliedgemeinden freigestellt, einander zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gegenüber dem Zweckverband gegenseitig Vorschüsse oder Darlehen zu gewähren, die marktüblich zu verzinsen sind.

VIII. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Art. 36

Interkantonale Vereinbarung

Aufsicht und Rechtsschutz richten sich nach der Vereinbarung zwischen den Kantonen Glarus und St. Gallen vom 14. Oktober 1980 und 2. Dezember 1980 über den Abwasserverband Mühlehorn-Obstalden-Murg.

IX. KÜNDIGUNG UND LIQUIDATION

Art. 37

*Austritt aus dem
Verband*

- ¹ Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren erfolgen. Die Genehmigung der jeweils zuständigen Stellen bleibt vorbehalten.
- ² Der Austritt führt zur Auflösung des Verbandes, wenn der Verband vor dem Austritt einer Gemeinde aus zwei Mitgliedgemeinden besteht.

Art. 38

Abgeltung

- ¹ Mit dem Austritt einer Gemeinde fällt jeder Anspruch der austretenden Mitgliedgemeinde am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung von Leistungen dahin, es sei denn, der Verband werde mit dem Austritt aufgelöst (Art. 37 Abs. 2 dieser Vereinbarung).
- ² Erwachsen dem Verband oder der verbleibenden Gemeinde aus dem Austritt einer Mitgliedgemeinde finanzielle oder anderweitige Nachteile, so hat die ausscheidende Gemeinde diese Nachteile abzugelten.

Art. 39

*Auflösung des
Verbandes*

- ¹ Die Auflösung des Verbandes ist - ausser im Fall von Art. 37 Abs. 2 dieser Vereinbarung - nur mit Zustimmung der Mitgliedgemeinden und der Genehmigung der zuständigen kantonalen Stellen möglich. Der Verbandszweck muss für alle beteiligten Gemeinden anderweitig sichergestellt und die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verbandes muss gewährleistet sein.
- ² Der Auflösungsbeschluss regelt die Liquidation eines allfälligen Vermögens und die Verteilung auf die Mitgliedgemeinden. Die Liquidationsanteile der Mitgliedgemeinden sind grundsätzlich entsprechend ihrer Beteiligung an den Bau- und Anschaffungskosten festzusetzen. Art. 38 Abs. 2 dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.
- ³ Streitigkeiten über die Auflösung des Verbandes und die Durchführung der Liquidation werden im Verfahren nach Artikel 6 der Vereinbarung zwischen den Kantonen Glarus und St. Gallen vom 14. Oktober 1980 und 2. Dezember 1980 über den Abwasserverband Mühlehorn-Obstalden-Murg beigelegt.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 40

*Beitritt weiterer
Gemeinden*

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband ist möglich, sofern diese sich in die Abwasserreinigungsanlage und in das Verbandsnetz einkaufen. Die Höhe des Einkaufsbetrages ist nach kaufmännischen Grundsätzen durch Beschluss der Delegiertenversammlung festzusetzen.

Art. 41

*Abschluss von
Anschlussverträgen*

Der Verband kann mit Gemeinden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die nicht Verbandsmitglied sind, Anschlussvereinbarungen abschliessen und ihnen bestimmte Mitbenützungrechte an den Verbandsanlagen einräumen.

Art. 42

Die Reglemente zur Siedlungsentwässerung der Mitgliedgemeinden dürfen nichts enthalten, was den Vorschriften des Abwasserverbandes AMOMF widerspricht.

*Reglemente zur
Siedlungsentwässerung der Gemeinden*

Art. 43

Abänderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung der Mitgliedgemeinden sowie der Genehmigung durch die zuständigen Behörden der Vertragskantone.

*Änderungen der
Vereinbarung*

Art. 44

Diese Vereinbarung tritt mit der Annahme durch die zuständigen Organe der Mitgliedgemeinden sowie der Genehmigung durch die zuständigen Behörden der Vertragskantone in Kraft. Sie ersetzt den Zweckverbandsvertrag vom 22. November 1993.

Inkrafttreten

Art. 45

Diese Vereinbarung untersteht der Vereinbarung zwischen den Kantonen Glarus und St. Gallen vom 14. Oktober 1980 und 2. Dezember 1980 über den Abwasserverband Mühlehorn-Obstalden-Murg.

*Interkantonale
Vereinbarung der
Kantone Glarus
und St. Gallen*

Vom Gemeinderat Quarten erlassen am 6. Januar 2011

GEMEINDERAT QUARTEN

Der Gemeindepräsident:

Balz Manhart

Der Gemeinderatsschreiber:

Philipp Hartmann

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom

bis

Von der Gemeindeversammlung Glarus Nord erlassen am

GEMEINDERAT GLARUS NORD

Der Gemeindepräsident:

Martin Laupper

Die Gemeinderatsschreiberin:

Andrea Antonietti Pfiffner

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

Für das Baudepartement

Der Leiter des Rechtsdienstes
des Amtes für Umwelt und Energie:

Dr. Martin Anderegg

Vom Regierungsrat des Kantons Glarus genehmigt am:

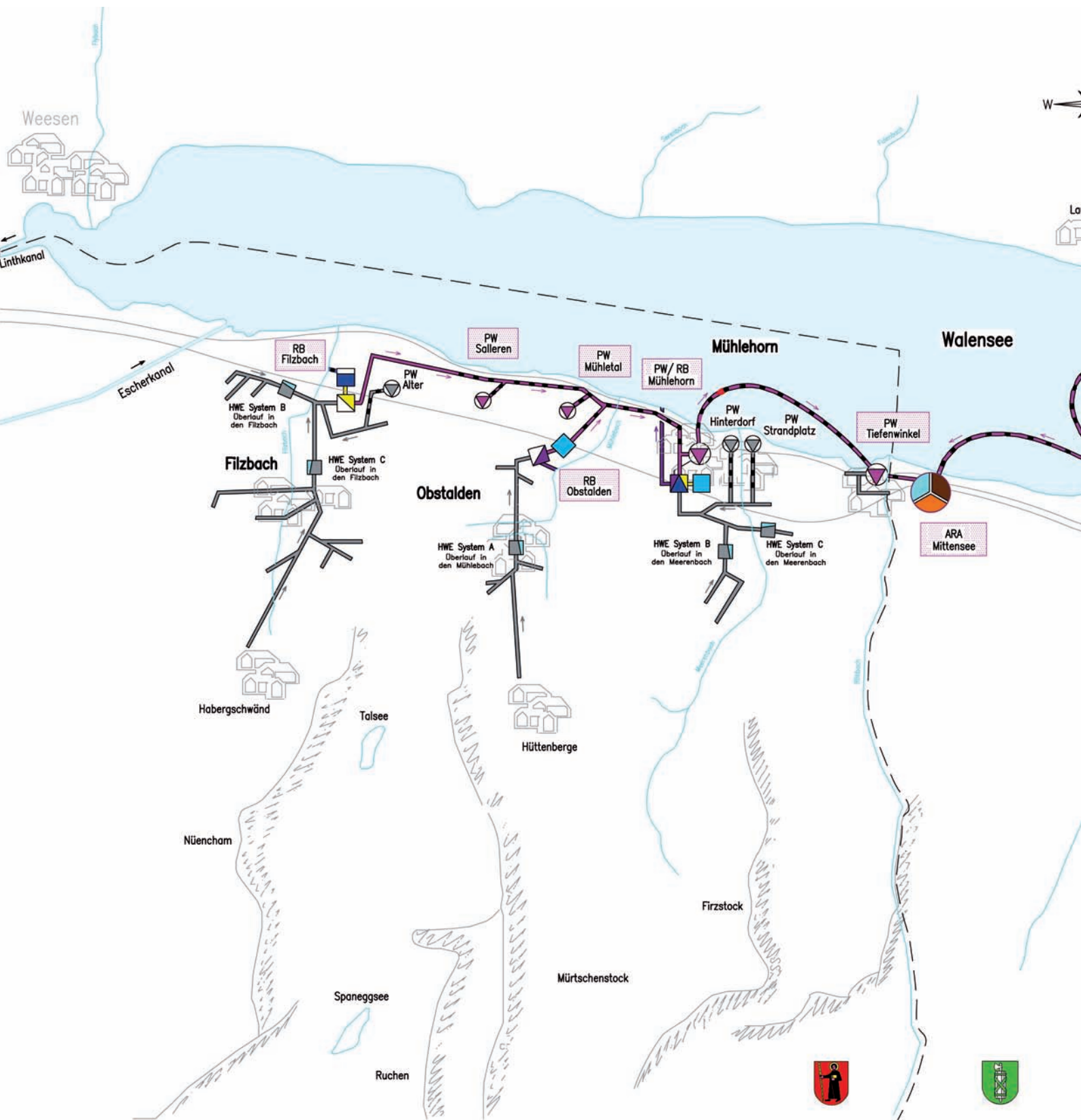
Für den Regierungsrat

Der Landammann:

Robert Marti

Der Ratsschreiber:

Hansjörg Dürst



Übersicht

Rechnungsabschlüsse

2010

- **Jahresrechnung 2010**
- **Entwicklung
Spezialfinanzierungen**
- **Verpflichtungskreditkontrolle
per 31.12.2010**

Jahresrechnungen 2010

in TCHF

	laufende Rechnung		Investitionsrechnung		Abschreibungen		Selbstfinanzierung	Selbstfin. Grad in %
	Ist	Budget	Ist	Budget	Ist	Budget		
Ortsgemeinden								
Bilten	-854	-913	-1'318	589	673	687	-181	0
Niederurnen	-1412	-1293	-489	-1650	912	927	-500	0
Oberurnen	-841	-27	-996	-700	504	517	-337	0
Näfels	-534	-848	-1811	-755	1426	1468	892	50
Mollis	-522	-317	-1479	-2740	844	811	322	22
Filzbach	-47	-154	-1568	-1536	158	233	111	7
Obstalden	-161	-32	0	-5	63	70	-98	0
Mühlehorn	-32	-27	0	0	83	100	51	0.00
Tagwensgemeinden								
Niederurnen	381	31	-1'059	-1904	305	359	686	65
Oberurnen	-50	-40	0	0	0	0	-50	0
Mollis	-102	-144	-95	33	133	117	31	0
Schulgemeinden								
Mollis	263	-387	0	0	274	288	537	0
Niederurnen	-236	1	78	0	344	345	108	138

Schulgemeinden	laufende Rechnung		Investitionsrechnung		Abschreibungen		Selbstfinanzierung	Selbstfin. Grad in %
	Ist	Budget	Ist	Budget	Ist	Budget		
Filzbach	-78	-100	0	0	26	26	-52	0
Obstalden	-85	-162	0	0	61	61	-24	0
Mühlehorn	-78	-188	0	0	123	125	45	0
Total	-4225	-4250	-8737	-8668	5745	5948	1520	17.80
Elektrizitätswerke								
Mühlehorn	-44	0						
Niederurnen	13	7						
Näfels	-21	0						
Obstalden	-87	0						
Wasserwerke								
Obstalden	16	0						
Niederurnen	3	5						
Heime								
Alterswohn. Hof, Mollis	-51	32						
Hof Mollis	20	118						
Letz Näfels	1	-3						
Stiftung Alters- und Pflegeheim Niederurnen	-101	0						
Seniorenzentrum im Feld, Niederurnen	1	15						

Entwicklung Spezialfinanzierungen

	Stand 31.12.2010	Stand 31.12.2009	Einlage in SF	Entnahme in SF	Saldo
Bilten					
Feuerwehr	-238'683.10	-236'443.57		2'239.53	
Wasserversorgung	234'988.22	163'147.67	71'840.55		
Abwasserentsorgung	225'002.94	160'998.96	64'003.98		
Abfallbeseitigung	-71'521.23	-82'873.33	11'352.10		
Elektrizitätsversorgung	1'518'195.05	1'529'722.22		11'527.17	
Forstreservefonds	443'238.55	430'328.70	12'909.85		
			160'106.48	13'766.70	146'339.78
Niederurnen					
Abwasser	5'131'240.35	4'691'988.40	439'251.95		
Erschl. Abwasser	295'441.20	114'797.25	180'643.95		
Abfall	132'855.66	139'977.71		7'122.05	
Forstreservekasse (Tagwen)	147'717.60	494'890.45		347'172.85	
			619'895.90	354'294.90	265'601.00
Oberurnen					
Wasser	354'772.34	348'840.95	5'931.39		
Abwasser	737'467.17	668'825.92	68'641.25		
Abfall	180'045.60	46'426.05	133'619.55		
Elektrizität	969'439.03	981'851.60		12'412.57	
Feuerwehr	347'587.11	302'420.80	45'166.31		
Forstreservefonds (Tagwen)	140'462.30	139'763.50	698.80		
			254'057.30	12'412.57	241'644.73
Näfels					
Wasser	588'844.05	255'129.15	333'714.90		
Abwasser	334'342.69	-22'479.26	356'821.95		
Abfall	-4'843.53	-11'360.03	6'516.50		
Gas	-47'746.20	-133'778.15	86'031.95		
Forstreservefonds	331'223.35	327'943.90	3'279.45		
			786'364.75		786'364.75
Mollis					
Feuerwehr	253'988.14	298'294.62		44'306.48	
Signalversorgung	605'142.24	490'523.04	114'619.20		
Wasser	763'496.47	585'659.82	177'836.65		
Abwasser	2'724'186.59	2'560'900.34	163'286.25		
Abfall	105'014.88	68'573.58	36'441.30		
Elektrizität	5'697'241.46	5'247'687.54	449'553.92		
Gas	569'508.63	422'347.78	147'160.85		
Forst (Tagwen)	787'444.45	728'292.35	59'152.10		
			1'148'050.27	44'306.48	1'103'743.79
Filzbach					
Wasser	291'976.85	288'674.65	3'302.20		
Abwasser	26'951.25	60'001.80		33'050.55	
Abfall	21'921.55	18'673.05	3'248.50		
Deponien	1'123'706.90	783'389.55	340'317.35		
Forstreservekasse	952'506.15	1'095'325.20	142'819.05		
Sanierungen Werkleitungen	252'500.00	252'500.00	-		
			489'687.10	33'050.55	456'636.55
Obstalden					
Abfall	78'621.20	74'832.80	3'788.40		
Abwasser	158'713.25	489'689.70		330'976.45	
Forst	242'176.64	260'157.43		17'980.79	
			3'788.40	348'957.24	-345'168.84
Mühlehorn					
Wasser	585'736.70	412'670.00	173'066.70		
Abfall	45'026.40	44'859.60	166.80		
Schutzraumbau	44'348.90	53'303.05		8'954.15	
Dravap	-	3'652.40		3'652.40	
Forst	52'670.00	52'538.10	131.90		
Feuerwehr	13'284.45	17'849.05		4'564.60	
Rötibach	7'252.00	7'233.80	18.20		
Meerenbach	54'769.05	61'500.10		6'731.05	
			173'383.60	23'902.20	149'481.40
Total			3'808'717.40	830'690.64	2'978'026.76
Total Saldo			2'978'026.76		

Verpflichtungskreditkontrolle per 31.12.2010

Projektbezeichnung	Kreditbetrag	ausgegeben	noch verfügbar	zu erwartende Kosten
Sanierung AP-Hof (1/3 Anteil von 4'760'000) Zusatzkredit (1/3 von 555'000)	SFr. 1'771'667.00	SFr. 1'590'931.95	SFr. 180'735.05	SFr. 180'735.05
Sanierung AP-Hof (2/3 Anteil von 4'760'000) Zusatzkredit (2/3 von 555'000)	SFr. 3'543'333.00	SFr. 3'184'178.60	SFr. 359'154.40	SFr. 359'154.40
Heime				SFr. 539'889.45
Sanierung Wendeplatte Gufien - Ausbau Maschinenweg Schlittweg	SFr. 500'000.00	SFr. 277'908.00	SFr. 222'000.00	SFr. 222'000.00
Erschliessung Grossguet Strasse	SFr. 225'000.00	SFr. 201'000.00	SFr. 25'000.00	SFr. 25'000.00
Erschliessung Grüt FMP Areal Stichstrasse Grabenstrasse (Gehweg) und Abschlüsse	NA NA	NA NA	SFr. 75'000.00 SFr. 70'000.00	SFr. 75'000.00 SFr. 70'000.00
Reservoir Ziegelbrücke Sanierung, Wasser	SFr. 120'000.00	SFr. 25'000.00	SFr. 90'000.00	SFr. 90'000.00
Sanierung PW Feld, Wasser	SFr. 90'000.00	SFr. 23'000.00	SFr. 67'000.00	SFr. 67'000.00
Reservoir Morgenholz, Wasser	SFr. 850'000.00	SFr. 630'000.00	SFr. 220'000.00	SFr. 255'000.00
Ringleitung KVA, Wasser	NA	SFr. 35'000.00		SFr. 110'000.00
Erschl. Fennen 2. Etappe, Schiessblende	SFr. 930'000.00	SFr. 450'000.00	SFr. 480'000.00	SFr. 80'000.00
Erschl. Büeli, Wasser	NA			SFr. 50'000.00
Erschl. Büeli, Gehweg/Brücke	NA			SFr. 45'000.00
Erschl. Industriegebiet Nord, Erschl.Strasse	NA			SFr. 250'000.00
Krumm-Schneisigen, Wasser	NA			SFr. 55'000.00
Erschl. Ennetgiessen, Wasser	NA			SFr. 15'000.00
Erschl. Ennetgiessen, Strasse	NA			SFr. 20'000.00
Glarus Nord				SFr. 1'429'000.00